

Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für den Masterstudiengang Anglistik

Vom 19. August 2009

Aufgrund von § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 und 3 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) sowie § 5 in Verbindung mit § 3 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. September 2005 (GBl. S. 629) hat der Senat der Universität Stuttgart am 17. Juni 2009 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Zulassungszahl

- (1) Die Zahl der Zulassungen wird beschränkt.
- (2) Die Anzahl der zugelassenen Studenten richtet sich nach der Zulassungszahlenverordnung von Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Zulassungen in höhere Fachsemester finden nicht statt.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudiengang Anglistik kann nur zugelassen werden, wer
 - 1.a) einen Abschluss in einem mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang (oder gleichwertiger Abschluss) in Anglistik/Amerikanistik oder in einem inhaltlich nahe verwandten Studiengang mit überdurchschnittlichen Prüfungsergebnissen an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule, Fachhochschule oder Berufsakademie, deren Abschluss einem Fachhochschulabschluss gleichgestellt ist, vorweist
oder
 - 1.b) in diesem Fach einen gleichwertigen Abschluss an einer ausländischen Hochschule erworben hat.
sowie
 2. neben Englisch ausreichende Sprachkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache (entsprechend Niveau B1) oder das Latinum nachgewiesen hat.

Der Zulassungsausschuss entscheidet, ob die in diesem Absatz normierten Voraussetzungen erfüllt sind.

- (2) Über das Vorliegen überdurchschnittlicher Prüfungsergebnisse entscheidet der Zulassungsausschuss.
- (3) Die Zulassung setzt weiterhin das Bestehen einer Aufnahmeprüfung über die methodischen und inhaltlichen Grundlagen der Anglistik/Amerikanistik voraus. Der Zulassungsausschuss gibt rechtzeitig bekannt, wann und in welcher Form die Prüfung stattfindet. Jede Aufnahmeprüfung kann einmal wiederholt werden. Von der Aufnahmeprüfung wird ganz oder teilweise befreit, wer die erforderlichen Kenntnisse bereits im Rahmen seines ersten Abschlusses nach § 2 Abs. 1a) bzw. 1b) nachgewiesen hat. Hierüber entscheidet der Zulassungsausschuss.
- (4) In Zweifelsfällen kann darüber hinaus die Vorlage des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte ausländische Hochschulzugangsberechtigung verlangt werden.

§ 2 Zulassungsverfahren, Form und Frist der Anträge

- (1) Zulassungen werden nur zum Wintersemester ausgesprochen. Bewerbungen um Zulassung zum Wintersemester müssen bis zum vorausgehenden 15. September bei der Universität eingegangen sein.
- (2) Der Antrag ist in der von der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Stuttgart vorgeschriebenen Form zu stellen. Neben den dort geforderten Nachweisen, sind dem Antrag Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 beizufügen.
- (3) Wurden im Bachelorstudiengang nicht alle erforderlichen Prüfungsleistungen bis zum Bewerbungsschluss erbracht, kann gemäß den Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung eine Zulassung unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, dass der Bachelorabschluss bis zum 30. November bei einer Zulassung zum Wintersemester nachgewiesen wird.
- (4) Der Zulassungsausschuss schlägt dem Rektor bzw. der Rektorin vor, welche Kandidaten für den Masterstudiengang Anglistik zugelassen werden sollen. Übersteigt die Zahl der nach § 2 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so legt der Zulassungsausschuss eine Rangliste der qualifizierten Bewerber fest. Die Bildung der Rangliste erfolgt auf der Grundlage der in § 2 normierten Zulassungsvoraussetzungen.
- (5) Der Rektor bzw. die Rektorin der Universität entscheidet über die Zulassung.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. Der Antrag auf Zulassung nicht form- und fristgerecht bei der Universität Stuttgart eingegangen ist.
 2. Die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 nicht erfüllt sind.
- (7) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen unberührt.

§ 3 Zulassungsausschuss

Der Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Anglistik ist mit dem Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Anglistik identisch.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am 01.09.2009 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2009/10.

Stuttgart, den 19. August 2009

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)